

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 41

**Die Vollstreckungsübernahme
nach § 49 Abs. 3 und § 54a IRG**

**Die Ausnahmeverfahren der Vollstreckungsübernahme,
ihre rechtsstaatlichen Grenzen und der Schutzanspruch
des Verurteilten**

Von

Barbara Krüll



Duncker & Humblot · Berlin

BARBARA KRÜLL

Die Vollstreckungsübernahme
nach § 49 Abs. 3 und § 54a IRG

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von/Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal
Berater (amicus curiae) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band/Volume 41

Die Vollstreckungsübernahme nach § 49 Abs. 3 und § 54a IRG

Die Ausnahmeverfahren der Vollstreckungsübernahme,
ihre rechtsstaatlichen Grenzen und der Schutzanspruch
des Verurteilten

Von

Barbara Krüll



Duncker & Humblot · Berlin

Unter Beteiligung des Göttinger Vereins zur Förderung der Strafrechtswissenschaft
und Kriminologie sowie ihrer praktischen Anwendung e. V.



Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg
hat diese Arbeit im Jahr 2019
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-15870-6 (Print)
ISBN 978-3-428-55870-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

An all jene, die sich unter menschenunwürdigen Bedingungen in Haft befinden, in der Hoffnung, dass ihr tägliches Leiden gehört wird und sie aus den elenden Umständen befreit werden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität als Dissertationsschrift angenommen. Besonderen Dank schulde ich meinem Doktorvater und Erstgutachter Prof. Dr. Frank Peter Schuster. Er stand mir nicht nur bei der Themenwahl, sondern auch mit seinem Rat stets zur Seite und konnte die Arbeit durch seine geduldige und konstruktive Art entscheidend fördern. Ebenso gilt mein Dank der Zweitgutachterin dieser Schrift, Prof. Dr. Stefanie Schmahl, welche sich aus völkerrechtlicher Sicht mit der Arbeit auseinandersetzte und durch ihr zügig erstelltes Gutachten noch sachdienliche Anregungen zur Arbeit beitragen konnte. Zudem danke ich Prof. Dr. Dr. h. c. Kai Ambos für die Aufnahme in die Beitragsreihe „Beiträge zum Internationalen und Europäischen Strafrecht“.

Unberücksichtigt lassen möchte ich ferner nicht all jene, die mich in den letzten drei Jahren begleiteten. Namentlich nennen möchte ich Herrn Dr. iur. George Andoor, der mir insbesondere den Einstieg in das Projekt „Promotion“ vereinfachte und auch später kleinere Abschnitte der Arbeit gegenlas. Frau Theresa Barufke, Herrn Alexander Liedl und Herrn Christopher Böhm danke ich nicht nur für ihre Zeit, in der sie mir des Öfteren beim Bericht über etwaige Errungenschaften zuhörten, sondern auch für das abschließende Lesen der gesamten Arbeit. Letzterem danke ich zudem für seine Geduld, die mir bei technischen Problemen zu Gute kam.

Last but not least möchte ich meinen Eltern, Ulrich und Antonia Krüll, danken, die mich stets in meinem Leben unterstützen. Ihnen verdanke ich nicht nur die Möglichkeit des juristischen Studiums, sondern auch das Durchhaltevermögen, meine Träume zu erreichen.

Würzburg, 11.11.2019

Barbara Krüll

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
-------------------------	----

1. Kapitel

Die Vollstreckungsübernahme im Rahmen internationaler Zusammenarbeit 28

A. Grundlagen	28
I. Internationale Zusammenarbeit und Grundprinzipien des internationalen Strafrechts	28
1. Rechtshilferecht	29
2. Wesentliche Grundprinzipien des Völkerrechts	30
a) Souveränitätsprinzip und Gleichheit der Staaten	30
b) Nichteinmischungsgrundsatz	32
c) Vorbehalt des <i>ordre public</i>	33
d) Territorialitätsprinzip	34
e) Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege	35
f) Prinzip des „ <i>locus regit actum</i> “	36
II. Rechtshilfe in Form der Vollstreckungshilfe	36
1. Vollstreckungshilfe in Strafsachen	36
2. Sinn und Zweck der Vollstreckungshilfe	41
a) Aus Perspektive des Urteilsstaates	41
b) Aus Perspektive des Vollstreckungsstaates	42
c) Aus Perspektive des Verurteilten	45
3. Unterschiede zu weiteren Instrumenten der Rechtshilfe	45
a) Auslieferung	46
b) Durchlieferung	47
c) Sonstige Rechtshilfe	47
d) Rechtsinstitut der Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung	48
III. Wichtige völkerrechtliche Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz	49
1. Einleitender Überblick zu völkerrechtlichen Verträgen	50
2. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	51
3. Europäische Menschenrechtskonvention	52
4. Völkerrechtliche Verbote von Folter und unmenschlicher Behandlung	55

5. Problematik zwischen Menschenrechtsschutz und internationaler Zusammenarbeit	56
IV. Regelungen zur Vollstreckungshilfe	57
1. Im Bereich fehlender zwischenstaatlicher Verträge	57
2. Im Bereich multilateraler Abkommen	58
a) Überstellungsübereinkommen des Europarats	58
b) Unionsrechtliche Regelungen	59
3. Im Bereich bilateraler Abkommen	60
B. Regelverfahren der Vollstreckungsübernahme	62
I. Förmliches Verfahren der Vollstreckungsübernahme	63
1. Ersuchen um Vollstreckungsübernahme	63
2. Ausführungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland als Vollstreckungsstaat	65
a) Ausgestaltung des Exequaturverfahrens	66
b) Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens	68
3. Weiterleitung der Entscheidung und die Vollstreckung im Inland	69
a) Beendigung des Vollstreckungshilfeverfahrens	69
b) Gegenstand der Vollstreckung des auswärtigen Urteils	70
II. Voraussetzungen der Vollstreckungsübernahme im vertraglosen Bereich	74
1. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Vollstreckungsübernahme	74
a) Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 und 4 IRG	75
aa) Vollständiges, rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis	75
bb) Vereinbarkeit des ausländischen Verfahrens mit der EMRK	75
cc) Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit	77
dd) Keine Entscheidung der in § 9 Nr. 1 IRG genannten Art	78
ee) Keine Vollstreckungsverjährung	79
ff) Einverständnis der verurteilten Person	79
gg) Äquivalenz auswärtiger und deutscher Sanktion	79
b) Zulässigkeitsvoraussetzung des § 73 S. 1 IRG als Auffangtatbestand	80
2. Umwandlung der Sanktion nach § 54 Abs. 1 IRG	81
3. Regelungen zur Reststrafenaussetzung	83
III. Zusammenfassung	84

2. Kapitel

**Die Regelungen des § 49 Abs. 3 und § 54a IRG
sowie die Legitimation der Vollstreckung** 86

A. Grundstruktur der Ausnahmeregelungen der Vollstreckungsübernahme	87
I. Regelungsinhalt der Ausnahmeregelungen	87
1. Regelungsinhalt des § 49 Abs. 3 IRG	88
2. Regelungsinhalt des § 54a IRG	89
a) Regelungsinhalt	89
b) Alternative Anwendung der § 54a Abs. 1 Nr. 1 und § 54 Abs. 1 Nr. 2 IRG	90
c) Zusammenfassung	91
II. Regelungszweck der Ausnahmeregelungen	91
III. Verhältnis des § 49 Abs. 3 und § 54a IRG zu § 73 S. 1 IRG	92
1. Nach dem Wortlaut des Gesetzes	93
2. Nach der Historie des Gesetzes	94
3. Nach dem subjektiven Willen des Gesetzgebers	94
4. Zusammenfassung	96
B. Voraussetzungen der Ausnahmeregelungen	97
I. Antrag durch den Betroffenen	98
1. Einleitender Überblick	98
2. Antrag als Grundrechtsverzicht	99
a) Grundrechtsverzicht im Allgemeinen	100
b) Dispositionsbefugnis über Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG	101
c) Zusammenfassung	103
3. Voraussetzungen der wirksamen Antragsstellung	103
a) Antragsfähigkeit	104
aa) Antragsfähigkeit trotz körperlich beeinträchtigender Haftbedingungen	104
bb) Problem bei fehlender Antragsfähigkeit	105
(1) Stellung des formellen Antrags durch den gesetzlichen Betreuer	106
(2) Materielle Zustimmung zum Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG	107
(3) Zusammenfassung	109
b) Freiwilligkeit des Antrags	109
c) Unwiderruflichkeit des Antrags	114
aa) Allgemeine Unwiderruflichkeit des Antrags	114
(1) Unwiderruflichkeit von Prozesserkklärungen	114
(2) Unwiderruflichkeit des Grundrechtsverzichts	115
bb) Unwiderruflichkeit bei schweren Willensmängeln	116
cc) Zusammenfassung	118

d) Belehrung des Verurteilten	119
e) Protokoll im Antragsverfahren	120
4. Zusammenfassung	121
II. Abwägung des Gerichts gem. § 49 Abs. 3 und § 54a Abs. 1, 2 IRG	122
III. Zwischenergebnis	123
C. Legitimation der Vollstreckung eines eigenen Rechtsstandards widersprechenden Urteils	123
I. Mögliche Vollstreckungszwecke und Problemaufriss	124
1. Schutz des rechtshilferechtlichen Verkehrs	125
2. Anerkennung und Tilgung des fremden Strafbedürfnisses	126
3. Schutz des Betroffenen als übergeordneter Zweck der Vollstreckung	127
II. Maßstab einer Rechtshilfe und besondere Achtung der Subjektqualität	128
1. <i>Ordre public</i> als Rechtsmaßstab der Rechtshilfe	128
2. Zustimmungserfordernis als vorbeugender Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG	130
a) Zustimmungserfordernis im Regelverfahren gem. § 49 Abs. 1, 2 IRG	130
b) Zustimmungserfordernis in § 49 Abs. 3 Hs. 2 und § 54a Abs. 2 IRG	131
3. Zusammenfassung	132
III. Mögliche Mängel bei der Wahrheitsfindung im Urteilsstaat	132
1. Rechtskraft der auswärtigen Entscheidung	133
a) Vertiefende Problemdarstellung	133
aa) Materielle Rechtskraft	134
bb) Fehlurteile in Deutschland	135
b) Rechtskraft des auswärtigen Urteils	137
c) Grenze bei erheblichen Zweifeln	138
2. Einverständnis des Betroffenen als eine Art Schuldeingeständnis	139
3. Schutz der Rechte des Verurteilten als Ausgleich zu verbleibenden Restzweifeln	140
IV. Zwischenergebnis	141
1. Legitime Vollstreckungszwecke der Ausnahmeverfahren	141
2. Schlussfolgerung zur Art der Haft	142
D. Ergebnis	143

3. Kapitel

Die Anwendung von § 49 Abs. 3 und § 54a Abs. 1 IRG im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben

A. Generalvorbehalt des <i>ordre public</i>	145
I. Begriff des <i>ordre public</i>	145
II. Inhalt des <i>ordre public</i> im Vollstreckungsübernahmerecht	148

1. Typische Fallgruppen im Vollstreckungsübernahmerecht	148
a) Verstöße im Strafverfahren	149
b) Unvereinbarkeit der Sanktion	151
2. Abschließender Überblick	152
B. Anwendungsbereich des § 49 Abs. 3 IRG im Lichte der Verfassung	153
I. Kein Verzicht auf das Erfordernis des vollständigen, rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils	153
II. Verzicht auf die Voraussetzung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 IRG	155
1. Rechtliche Unterscheidung der Garantien der EMRK und dem <i>ordre public</i>	156
2. Völkerrechtliche Pflicht zur Achtung der EMRK	159
a) Bevorstehender Eingriff	159
b) Bereits stattgefundener Eingriff	161
3. Zusammenfassung	163
III. Verzicht auf die Voraussetzung des § 49 Abs. 3 IRG	164
1. Ursprung der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit	164
2. Kritik der Literatur am Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit	165
3. Verzicht auf die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit	167
IV. Verzicht auf die Voraussetzung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 IRG	170
1. Rechtlicher Hintergrund des § 49 Abs. 1 Nr. 4 IRG	170
2. Zwingende Ablehnung bei deutschem Freispruch	171
3. Zwingende Ablehnung bei erfolgter Vollstreckung	172
4. Zusammenfassung	173
V. Verzicht auf die Voraussetzung des § 49 Abs. 1 Nr. 5 IRG	173
1. Rechtlicher Hintergrund des § 49 Abs. 1 Nr. 5 IRG	173
2. Verzicht auf die Voraussetzung der Vollstreckungsverjährung	174
a) Rechtlicher Hintergrund der Vollstreckungsverjährung im innerstaatlichen Recht	174
b) Bedingung der Vollstreckungsverjährung im Vollstreckungsübernahmeverfahren	176
3. Zusammenfassung	177
VI. Zwischenergebnis	177
C. Anwendungsbereich des § 54a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 IRG im Lichte der Verfassung ..	178
I. Verzicht auf die Grenze des deutschen Höchstmaßes durch § 54a Abs. 1 Nr. 1 IRG ..	178
1. Rechtlicher Hintergrund des § 54 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 IRG	178
2. Verzicht auf die Voraussetzung des § 54 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 IRG	179
a) Höchstmaße als Schutz des <i>ordre publics</i>	179
b) Problem der Vollstreckung von zeitigen Freiheitsstrafen über 15 Jahren ..	181

c) Zusammenfassung	183
II. Modifikation des § 57 Abs. 2 IRG durch § 54a Abs. 1 Nr. 2 IRG	184
1. Regelungen der Reststrafenaussetzung im deutschen Recht	185
2. Pflicht zur gesetzlichen Regelung der Reststrafenaussetzung	186
a) Bei zeitiger Freiheitsstrafe	187
aa) Historischer und rechtspolitischer Hintergrund des § 57 StGB	188
bb) Modifikation des § 57 Abs. 2 IRG i. V. m. § 57 StGB durch § 54a Abs. 1 Nr. 2 IRG	191
(1) Zustimmung des Urteilsstaates nach dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt	191
(2) Gefahr der ausbleibenden Zustimmung des Urteilsstaates bei feh- lendem auswärtigen Strafaussetzungssystem	192
cc) Zusammenfassung	194
b) Bei lebenslanger Freiheitsstrafe	194
aa) Verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Hintergrund der Rest- strafenaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe	194
bb) Modifikation des § 57 Abs. 2 IRG i. V. m. § 57a StGB durch § 54a Abs. 1 Nr. 2 IRG	195
(1) Ausdrückliche Bedingung der vollen Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe	195
(aa) Gnadenrecht als ausreichende Sicherung der Chance auf Freiheit	196
(bb) Einwilligung des Verurteilten als Zustimmung zur lebens- langen Haft	197
(cc) Zusammenfassung	199
(2) Gefahr der vollen Verbüßung der Freiheitsstrafe	199
(aa) Gefahr der wiederholten Ablehnung der Reststrafenaussetzung	199
(bb) Lösungsansatz	200
(α) Begründung der Ablehnung der Reststrafenaussetzung	201
(β) Zeitliche Grenze der Zustimmung	202
(γ) Missbilligung der zusätzlichen Bedingungen durch den Urteilsstaat	203
cc) Zusammenfassung	204
c) Zusammenfassung	205
III. Zwischenergebnis	206
D. Schutz des zukünftigen Rechtshilfeverkehrs	207
I. Faktische Gefahr des Abbruchs der Strafvollstreckung	207
1. Einleitende Gedanken	207
2. Beweis der unwirksamen Antragsstellung	208
3. Rechtsbehelf der Beschwerde durch Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	209

4. Außerordentlicher Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde	210
a) Rechtswegerschöpfung	211
b) Eingeschränkte Prüfungskompetenz des BVerfG	212
5. Zusammenfassung	213
II. Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz des Vertrauens des Urteilsstaates	213
1. Durchführung eines eigenen Strafverfahrens	214
2. Vereinbarung der Rücküberführung in den Urteilsstaat	214
3. Zusammenfassung	215
III. Zwischenergebnis	216
E. Ergebnis	216

4. Kapitel

Der Anspruch des Inhaftierten auf Vollstreckungsübernahme	219
A. Allgemeine Schutzpflichten der Bundesrepublik Deutschland	219
I. Allgemeine Schutzpflichten der Bundesrepublik Deutschland aus dem innerstaatlichen Recht	220
1. Herleitung aus den Grundrechten	221
a) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	221
b) Ansicht der Literatur	223
c) Zusammenfassung	225
2. Umfang der Schutzpflicht und Kontrolldichte des BVerfG	225
3. Subjektives Recht des Einzelnen auf Schutz	227
4. Zusammenfassung	228
II. Allgemeine Schutzpflichten aus dem Völkerrecht	229
1. Aus der EMRK	229
a) Herleitung der Schutzpflichten aus der EMRK	230
aa) Ansätze des EGMR sowie der EKMR	230
bb) Ansätze der Literatur	231
cc) Zusammenfassung	233
b) Subjektives Recht auf Schutz	234
2. Aus dem IPbpr	235
3. Aus der UN-Antifolterkonvention	236
III. Zwischenergebnis	236
B. Besondere Schutzpflichten der Bundesrepublik Deutschland gegen Eingriffe auswärtiger Staaten (sog. extraterritorialer Auslandsschutz)	237
I. Allgemein zum extraterritorialen Auslandsschutz	238

II.	Grundlage der Pflicht zum extraterritorialen Auslandsschutz	241
1.	Pflicht zum Auslandsschutz aus dem innerstaatlichen Recht	242
a)	Herleitung aus der Verfassungstradition und der Staatsangehörigkeit	243
b)	Grundrechtliche Schutzpflicht	244
2.	Pflicht zum Auslandsschutz aus dem Völkerrecht	245
a)	Aus den Verpflichtungen der EMRK	246
b)	Aus dem IPbpR	250
c)	UN-Antifolterkonvention	251
d)	Zusammenfassung	251
3.	Zusammenfassung	252
III.	Zwischenergebnis	252
C.	Anspruch auf Vornahme der Ausnahmevollstreckungsübernahme	253
I.	Subjektives Recht des Einzelnen auf Auslandsschutz	253
II.	Umfang und Grenze des Anspruchs auf Auslandsschutz	255
1.	Ermessensausübung	255
a)	Entschließungsermessen	256
b)	Auswahlermessen	257
c)	Zusammenfassung	260
2.	Möglichkeit der Ermessensreduzierung auf Null	260
3.	Zusammenfassung	262
III.	Anspruch auf Vornahme der Ausnahmevollstreckungsübernahme	262
1.	Vornahme der Ausnahmevollstreckungsübernahme als Maßnahme des Auslandsschutzes	263
a)	Objektive Schutzpflicht für im Ausland inhaftierte Deutsche	263
aa)	Schutzpflicht aufgrund einer Verurteilung zur Freiheitsstrafe im Ausland	263
bb)	Sonderfall der menschenunwürdigen Haftbedingungen	265
cc)	Zusammenfassung	265
b)	Ausnahmevollstreckungsübernahme als Schutz- und Fürsorgemaßnahme im Auslandsschutz	265
2.	Ermessensreduzierung auf Null auf Durchführung der Ausnahmevollstreckungsübernahme	267
D.	Ergebnis	268
	Schlussbetrachtung	270
	Literaturverzeichnis	274
	Sachwortverzeichnis	304

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
ähnl.	ähnlich
Alt.	Alternative
Anm. d. Verf.	Anmerkung der Verfasserin
Antifolter-Konvention	Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
ARHG	Österreichisches Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts (Zeitschrift)
Az.	Aktenzeichen
BAnz	Bundesanzeiger
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
BewHi	Bewährungshilfe (Zeitschrift)
BfJ	Bundesamt für Justiz
BfJG	Gesetz über die Errichtung des Bundesamts für Justiz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheidungen (Schweiz)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BR-Drs.	Bundesrat Drucksache
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestag Drucksache
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CAT	Committee Against Torture (dt. UN-Ausschuss gegen Folter)

CCPP	Human Rights Committee (dt. UN-Menschenrechtsausschuss)
CETS/SEV	Europe Council of Europe Treaty Series/Sammlung der Europäischen Verträge
d. h.	das heißt
DAG	Deutsches Auslieferungsgesetz
Ders.	derselbe
Dies.	dieselbe
DöV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DJT	Deutscher Juristentag
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda (derselbe Autor, dasselbe Werk, dieselbe Seite)
EG-VollstrÜbk	Gesetz vom 7. Juli 1997 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft über die Vollstreckung auswärtiger strafrechtlicher Verurteilungen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
Entsch.	Entscheidung
EU	Europäische Union
EuAIÜbk	Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EUGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuHB	Europäischer Haftbefehl
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuÜbertrStrafverfolgungsÜbk	Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972
EuUnthVO	Europäische Unterhaltsverordnung
EUV	Vertrag über die europäische Union
f./ff.	folgende/fortfolgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Festgabe
FoStra	Forum Strafvollzug (Zeitschrift)
FPPR	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (Zeitschrift)
FPR	Familie Partner Recht (Zeitschrift)
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz

ggf.	gegebenenfalls
GRCh	Charta der Grundrechte der europäischen Union
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung durch Verfasserin
HRLR	Human Rights Law Review (Zeitschrift)
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (Zeitschrift)
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts
HStrfR	Handbuch des Strafrechts
i. e. S.	im engeren Sinne
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/r
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
ICJ	International Court of Justice (dt. Internationaler Gerichtshof)
IGH	Internationaler Gerichtshof
insb.	insbesondere
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966
IRG	Internationales Rechtshilfe Gesetz
IRSG	Schweizerisches Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JurisPR	Juris PraxisReport
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KastrG	Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969
KG	Kammergericht Berlin
KJ	Kritische Justiz
KonsG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse
lat.	lateinisch
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MRM	MenschenRechtsMagazin (Zeitschrift)
MschKrim	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-StPO	Münchener Kommentar zum Strafprozessrecht
NJ	Neue Justiz – Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung in den Neuen Ländern
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift – Spezial
NK	Neue Kriminalpolitik (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport
NVwZ	Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZW	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o. g.	oben genannte/r/s/n/m
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
öStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rb	Rahmenbeschluss
RistBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger
RSStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
RuP	Recht und Politik (Zeitschrift)
S.	Seite bzw. bei Normen Satz
s. a.	siehe auch
SächsVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen
SDÜ	Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen)
SDÜG	Gesetz zu dem Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen
sic!	lat. sic: „so“, „wirklich so“; zur Kenntnismachung der Übernahme eines Zitates in ungewöhnlicher Schreibweise oder Sprachstil
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof von 1922–1946
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVK	Strafvollstreckungskammer
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Bundesstrafvollzugsgesetz
ThürVwZVG	Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
u. a.	unter anderem

ÜAG	Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (Überstellungsausführungsgesetz) vom 26. September 1991
ÜberstÜbk	Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (Überstellungsübereinkommen des Europarats)
UN	United Nations (dt. Vereinte Nationen)
UN-Antifolterkonvention	UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
UNCAT	United Nations Convention against Torture (dt. UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
UNS	UN-Satzung (der Charta der Vereinten Nationen)
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
USA	United States of America
v.	vom/von
v. a.	vor allem
Var.	Variante
VBlBW.	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VollstrHV D-Thailand	Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen
VN	Vereinte Nationen
VN-Antikorruptions-Übk/UNCAC	Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption
VN-OrgKrim-Übk/UNTOC	Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
VN-Suchtstoff-Übk	Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Zeitschrift)
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAP	Zeitschrift für Anwaltspraxis
Zeus	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung

ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZP-ÜberstÜbk	Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Obwohl die Bedeutung von Menschenrechten in der Weltpolitik und der Rechtsordnung einzelner Länder durch völkerrechtliche Abkommen stetig wächst,¹ werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Strafgefangene unter menschenunwürdigen Umständen im auswärtigen Strafvollzug leiden.² Dies gilt selbst für Staaten, die zur Bundesrepublik Deutschland normale bis freundschaftliche Beziehungen pflegen. So ist es etwa im thailändischen Strafvollzug keine Seltenheit, dass bis zu 60 Gefangene in beengten Räumen untergebracht sind, die weder über genügend Schlafplätze noch ausreichend sanitäre Anlagen verfügen.³ Hafträume, in denen sich über 40 Inhaftierte nur eine Toilette und eine Waschmöglichkeit teilen, sind dort die Regel. Die mangelnde Versorgung der Gefangenen führt auch zu hygienischen Problemen und der schnellen Verbreitung von Krankheiten wie Tuberkulose oder Parasitenbefall, die durch eine ungenügende medizinische Versorgung⁴ zu echten „Normalzuständen“ in auswärtiger Haft werden. Zu den Mangelzuständen in den Hafträumen kommen die Gefahren durch Mitinsassen, die sich in der engen Zelle einen geeigneten Schlafplatz oder allgemein eine gute Stellung in der Macht-hierarchie innerhalb der Gefangenenstruktur erkämpfen wollen.⁵ Thailand ist aber kein Einzelfall für menschenrechtswidrigen Strafvollzug. Ähnliche Bedingungen finden sich beispielsweise auch in Marokko,⁶ Kenia,⁷ Argentinien,⁸ Indien⁹ oder Russland^{10,11} Neben den gravierenden Haftbedingungen kommt es teilweise auch zu Folter einzelner Gefangener durch den auswärtigen Staat, wie es zuletzt erst für

¹ Siehe *Tomuschat*, in: Breuer et al. (Hrsg.), *Im Dienste des Menschen*, S. 58 f. oder auch zur schnellen Entwicklung der Menschenrechte in Europa *Nußberger*, *JZ* 2018, 845, 845 f.

² Allgemein zum Leiden im auswärtigen Strafvollzug auch kurz *Hüttemann*, *StV* 2016, 519, 527.

³ BGH, Urteil v. 5. November 2014, Az. 1 StR 299/14, Rn. 10 (= BeckRS 2014, 23680).

⁴ BGH, Urteil v. 5. November 2014, Az. 1 StR 299/14, Rn. 11 ff. (= BeckRS 2014, 23680); *Patzak*, in: *Körner/Patzak*, *BtMG* Vorb. §§ 29 ff., Rn. 190.

⁵ BGH, Urteil v. 5. November 2014, Az. 1 StR 299/14, Rn. 11 (= BeckRS 2014, 23680).

⁶ OLG Zweibrücken, Beschluss v. 27. Mai 1992, Az. 242/92, 1 Ws 241/92, 1 Ws 242/92, Rn. 5 (= BeckRS 1992, 09618); BGH, *StV* 1982, 468 (= Beschluss v. 26. März 1982, Az. 2 StR 700/81).

⁷ LG Zweibrücken, *NStZ-RR* 1997, 206.

⁸ EGMR, *S. M. gegen Deutschland*, *Entsch.* v. 16. Oktober, Az. 43346/05 (= BeckRS 2008, 06625).

⁹ BVerfG, *JZ* 2004, 141, 143 (= BVerfGE 108, 129).

¹⁰ EGMR, *Ananyev u. a. gegen Russische Föderation*, *Entsch.* v. 10. Januar 2012, Rn. 133, 145 (= BeckRS 2013, 02134).

¹¹ Siehe *Riegel/Speicher*, *StV* 2016, 250, 255.

den Strafvollzug in der Türkei vermutet werden musste.¹² Selbst im europäischen Raum werden immer wieder mangelhafte Zustände im Strafvollzug festgestellt.¹³

In der Bundesrepublik Deutschland existiert in Form der sog. Vollstreckungsübernahme ein Rechtsinstitut, welches unter anderem dazu geeignet ist, im Ausland inhaftierte deutsche Staatsangehörige aus den schlimmen Haftbedingungen zu befreien. So ist es durch die Rechtshilfe der Vollstreckungsübernahme möglich, das Urteil eines anderen Staates (des sog. Urteilsstaates) auf eigenem Territorium im inländischen Strafvollzug als sog. Vollstreckungsstaat zu vollziehen. Auf diesem Wege kann der deutsche Staatsangehörige aus dem auswärtigen Strafvollzug befreit werden, ohne dass der Urteilsstaat seinen Strafanspruch aufgeben muss. Dennoch wurde in der Vergangenheit nur selten von dieser speziellen Form der Rechtshilfe Gebrauch gemacht. Die Gründe für die verhältnismäßig niedrige Anzahl erfolgreicher Vollstreckungsübernahmen sind vielfältig,¹⁴ doch können die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Vollstreckungsübernahmeverfahrens aus dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen¹⁵ (IRG) als ein möglicher Grund genannt werden. § 49 Abs. 1, 2 IRG und § 54 IRG stellen durch verschiedene Bedingungen sicher, dass nur solche ausländischen Erkenntnisse¹⁶ zur Vollstreckung übernommen werden, die weitgehend der eigenen Rechtsordnung und dem eigenen Rechtsverständnis entsprechen. Da die einzelnen Rechtsordnungen der Länder jedoch oftmals voneinander abweichen,¹⁷ war durch diese Einschränkung teilweise von vorneherein ausgeschlossen, deutsche Staatsangehörige nach Deutschland in einen menschenwürdigen Strafvollzug überführen zu können; das selbst dann, wenn der im Ausland Verurteilte ausdrücklich um seinen Schutz und eine Vollstreckung in deutschen Gefängnissen bat. Da die Regelungen der Vollstreckungsübernahme im Ursprung die Rechte des Betroffenen schützen sollten,¹⁸ hatte die Ablehnung einer Übernahme der fremden Strafvollstreckung wegen fehlender Übereinstimmung mit eigenen Strafgesetzen eine paradoxe Folge. So musste der im Ausland Verurteilte nicht nur eine Strafe erdulden, die dem deutschen Rechtsverständnis widerspricht, sondern hatte die Strafe zusätzlich unter unvergleichlich schweren Haftbedingungen im ausländischen Strafvollzug zu verbüßen.

¹² OLG Bremen, Beschluss v. 28. September 2017, Az. 1 Ausl. A 13/17, Rn. 16 ff. (= BeckRS 2017, 126886).

¹³ *Riegel/Speicher*, StV 2016, 250, 256; etwa zu Rumänien BVerfG, Einstweilige Anordnung v. 16. Januar 2019, Az. 2 BvR 2627/18 (= BeckRS 2019, 477) oder auch zu Ungarn OLG Karlsruhe, Beschluss v. 31. Januar 2018, Az. 6 Ausl. A 46/17, Rn. 17 ff. (= BeckRS 2018, 17974).

¹⁴ Siehe zu der Anzahl erfolgreicher Vollstreckungsübernahmen in den letzten Jahren in den Auslieferungsstatistiken des BMJV, abzurufen unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Download/Gesamt_Auslieferung.html; abgerufen am: 7.11.2019).

¹⁵ Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982, BGBl. I 1982, S. 2071, BGBl. I 1994, S. 1537, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017, BGBl. I 2017, S. 3295.

¹⁶ Ein anderer Begriff für Urteil.

¹⁷ Zum Bereich des Strafrechts kurz *Weigend*, in: HStrfR I, § 23 Rn. 16 f.

¹⁸ BT-Drs. 9/1338, S. 29 f.; *Bartsch*, NJW 1984, 513, 513; *Schroeder*, ZStW 1986, 457, 458.

Diesen unzureichenden Schutz für deutsche Staatsangehörige in auswärtiger Haft hat der deutsche Gesetzgeber jedoch erkannt. Seit der Gesetzesänderung im Jahr 2015¹⁹ besteht daher die Möglichkeit, mehr deutschen Staatsangehörigen, die unter unzumutbaren Haftbedingungen im Ausland leiden, abzuhelfen.²⁰ Gemeint ist die Einführung der Ausnahmeregelungen des § 49 Abs. 3 IRG und § 54a IRG. Durch diese ist es erstmals im deutschen Recht möglich, auch solche freiheitsentziehenden Sanktionen eines anderen Staates zur Vollstreckung zu übernehmen, die teils weit von der eigenen Rechtsordnung abweichen.²¹ Die Vorschriften zeigen einen Perspektivenwechsel in der Rechtshilfe, der seit einiger Zeit zu beobachten ist. Wurden die Rechte und Interessen des Betroffenen²² in den Anfängen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eher als Hindernis angesehen,²³ haben diese in den letzten Jahrzehnten einen immer höheren Stellenwert gewonnen.²⁴ Daher lockern auch die Ausnahmeregelungen die strengen Voraussetzungen aus § 49 Abs. 1, 2 IRG und § 54 Abs. 1 IRG auf. Während § 49 Abs. 3 IRG eine Vollstreckungsübernahme einer freiheitsentziehenden Sanktion auch ohne die gängigen Zulässigkeitsvoraussetzungen aus § 49 Abs. 1 IRG ermöglicht, öffnet § 54a Abs. 1 Nr. 1 IRG die Vollstreckungsübernahme für Urteile, die eine Freiheitsstrafe über das deutsche Höchstmaß hinaus vorsehen. § 54a Abs. 1 Nr. 2 IRG belässt dem Urteilsstaat nach Vollstreckungsübernahme durch Deutschland weiterhin ein Mitspracherecht, wann mit der Strafaussetzung begonnen werden kann.

Wenngleich durch die Ausnahmeregelungen mehr Verurteilte aus der oftmals belastenden, auswärtigen Haft in den deutschen Strafvollzug überführt werden können, müssen die möglichen Vollstreckungsübernahmen auch kritisch betrachtet werden.²⁵ Diese weichen von gängigen Rechtshilfenvoraussetzungen ab und lassen die Vollstreckung von fremden Freiheitsstrafen zu, die so niemals in Deutschland einen gerechtfertigten Eingriff in das Recht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ermöglichen hätten. Dabei ist nicht nur fraglich, ob bei einem fremden Urteil, welches aus einem auswärtigen Strafprozess stammt, auf eine rechtsstaatliche Wahrheitsfindung und eine sichere Feststellung der Schuld des Betroffenen vertraut werden kann, sondern auch, inwieweit die Subjektqualität des Verurteilten bei Vollstreckung der fremden

¹⁹ Gesetz zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes vom 17. Juli 2015, BGBl. I 2015, S. 1349; BR-Drs. 24/15.

²⁰ Ähnl. *Hüttemann*, StV 2016, 519, 527.

²¹ *Hüttemann*, StV 2016, 519, 527; *Heydenreich*, StV 2015, 8, 12.

²² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird vorliegend auf die weibliche Form verzichtet. Gemeint sind jedoch stets alle Formen des Geschlechts.

²³ *Werkusch*, Vollstreckung ausländischer Straferkenntnisse, S. 101; *Plachta*, in: Eser/Lagodny (Hrsg.), Principles and Procedures, S. 326.

²⁴ *Trechsel*, in: Eser/Lagodny (Hrsg.), Principles and Procedures, S. 633 ff.; *Werkusch*, Vollstreckung ausländischer Straferkenntnisse, S. 101 f.; *Ziegenhahn*, Schutz der Menschenrechte, S. 33; Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 10/2015, S. 2.

²⁵ So auch *Heydenreich*, StV 2015, 8, 12 ff.; *Hüttemann*, StV 2016, 519, 527.